

MOBILITÄT FÜR SCHÜLER UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Schulen und andere im Bereich der Schulbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für Schüler und Personal organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Einzel- und Gruppenmobilität für Schüler, eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung** sowie **bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe** aktiv fördern, und zwar durch Nutzung der spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten, die das Programm für diese Zwecke bietet, durch Sensibilisierung der Teilnehmenden, durch den Austausch bewährter Verfahren und durch die Wahl eines geeigneten Konzepts für ihre Aktivitäten.

ZIELE DER AKTION

Mit dieser Aktion sollen Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen geschaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Schulen und anderen Organisationen in der Schulbildung unterstützt werden. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

Steigerung der Lehr- und Lernqualität in der Schulbildung durch:

- Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern und sonstigem Schulpersonal
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien und innovativer Lehrmethoden
- Verbesserung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt in Schulen
- Unterstützung des Austauschs und des Transfers bewährter Verfahren in den Bereichen Lehre und Schulentwicklung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch:

- Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Beteiligung am grenzüberschreitenden Austausch und an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Bereitstellung realistischer Möglichkeiten einer Lernmobilität für alle Schülerinnen und Schüler in der Schulbildung
- Förderung der Anerkennung von Lernergebnissen von Schülerinnen und Schülern und Personal in Mobilitätsphasen im Ausland

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Schulen und andere Organisationen, die in der Schulbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Schülerinnen und Schülern sowie Personal** – diese Projekte bieten den Antragstellern die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die zum ersten Mal einen

Antrag auf Teilnahme an Erasmus+ stellen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten. oder

- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Schülerinnen und Schüler sowie Personal** – diese Projekte stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Organisationen offen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Akkreditierungsantrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt, oder
- **Aufnahme von Teilnehmenden aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Lernende oder Personal von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, Partnerschaften zu gründen und mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

Schulen wird auch nahegelegt, sich an eTwinning¹⁰⁸ zu beteiligen, einer im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Online-Gemeinschaft, die auf der European School Education Platform gehostet wird und für Lehrkräfte und Schulpersonal zugänglich ist, die von der nationalen eTwinning-Organisation zugelassen wurden. Über eTwinning können Schulen gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einrichten und Projekte mit anderen Schulen durchführen, Lehrkräfte können Diskussionen mit Kollegen führen, untereinander Informationen austauschen und vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen. eTwinning bietet auch ein ideales Umfeld für die Suche nach Partnern für künftige Projekte.

Darüber hinaus sind Schulen und Lehrkräfte eingeladen, das SELFIE-Tool zu nutzen: Es handelt sich hierbei um kostenlose, mehrsprachige, webbasierte Instrumente zur Selbstreflexion, die von der Europäischen Kommission entwickelt wurden, um Schulen und Lehrkräften bei der Entwicklung ihrer digitalen Kompetenz zu helfen. Mit dem Tool für Lehrkräfte können diese ihre Kompetenz und ihr Selbstvertrauen im digitalen Bereich selbst einschätzen und unmittelbares Feedback zu Stärken und Lücken sowie zu ihrem Potenzial für die eigene Weiterentwicklung erhalten. Lehrkräfteteams können das Tool auch gemeinsam nutzen und zusammen einen Ausbildungsplan entwickeln. Das SELFIE-Tool kann hier online abgerufen werden: www.ec.europa.eu/education/schools-go-digital https://ec.europa.eu/education/schools-go-digital_de.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für Erasmus-Akkreditierungen geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation (oder deren Konsortium). Die antragstellende Organisation verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfvereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Sobald die Finanzhilfvereinbarung in Kraft tritt, wird der Antragsteller förmlich zum „Begünstigten“ einer EU-Finanzhilfe.

Bei einem Mobilitätsprojekt kann es Aktivitäten im Rahmen der Outgoing- oder Incoming-Mobilität geben. Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation (der Begünstigte) als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmer aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Möglichkeiten zur Organisation eines beiderseitigen

¹⁰⁸ European School Education Platform – eTwinning: <https://school-education.ec.europa.eu/en/etwinning?prefLang=de>.

Austauschs oder gemeinsamer Aktivitäten mit einer oder mehreren Partnerschulen zu nutzen. In diesem Fall sollte jede teilnehmende Schule eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ beantragen oder hat die Möglichkeit, sich einem bestehenden Konsortium anzuschließen.

Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Incoming-Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten oder in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende aus dem Ausland (Incoming-Mobilität) besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können.

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie die Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmenden, die Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, die Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools>

Das Sprachenlernen ist ein wichtiger Bestandteil eines jeden Mobilitätsprojekts: Die begünstigten Organisationen sollten ihren Teilnehmenden vor und während der Mobilitätsaktivitäten Unterstützung beim Sprachenlernen anbieten. Zu diesem Zweck finanziert Erasmus+ die Plattform für die Online-Sprachunterstützung, die von allen Erasmus+-Teilnehmenden kostenlos genutzt werden kann.

Wie können Sie Partner für Ihre Mobilitätsaktivitäten finden?

Erasmus+ bietet verschiedene Instrumente und Möglichkeiten, um Partner für Ihre Mobilitätsaktivitäten zu finden:

- **Die European School Education Platform (ESEP)** bietet ein Online-Instrument für die Partnersuche. Wenn Sie sich auf der Plattform registrieren, können Sie Mitteilungen zu Ihrer Partnersuche veröffentlichen und nach Mitteilungen anderer Organisationen suchen: <https://school-education.ec.europa.eu/en/networking/partner-finding>.
- **Schulungs- und Kooperationsaktivitäten werden** regelmäßig von den nationalen Erasmus+-Agenturen organisiert. Sie umfassen Kontaktseminare, Online-Veranstaltungen und andere Möglichkeiten der Partnersuche für Erasmus+-Antragsteller und -Begünstigte. Informationen über Schulungs- und Kooperationsaktivitäten sind auf den einschlägigen Websites der nationalen Agentur und auf der Website des SALTO-Ressourcenzentrums für Schulungs- und Kooperationsaktivitäten („SALTO Education & Training TCA Resource Centre“) verfügbar: www.salto-et.net
- Über die **Erasmus+-Projektergebnis-Plattform** können Sie nach allen akkreditierten Organisationen und genehmigten Projekten suchen: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/projects>.

Bereichsübergreifende Dimensionen

Alle Mobilitätsprojekte sollten die folgenden, für das gesamte Programm Erasmus+ relevanten Dimensionen berücksichtigen:

INKLUSION UND VIELFALT

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmenden aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmenden sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmenden in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmenden zu gewährleisten.

Begünstigte und andere teilnehmende Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmende festlegen.

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE PRAKTIKEN

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmenden ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

DIGITALER WANDEL IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Darüber hinaus können Teilnehmende am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmenden ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben, und bei denen das Personal seine Fähigkeit ausbauen kann, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Mobilität organisiert werden.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Das Programm soll den Teilnehmern helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten vorgestellt, die im Rahmen von Erasmus+ sowohl im Rahmen kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte finanziert werden können.

Alle Lernmobilitätsaktivitäten müssen Folgendes sein:

- **pädagogisch:** Sie müssen darauf ausgerichtet sein, dass Teilnehmende neue Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen erwerben bzw. vorhandene verbessern;
- **transnational:** Sie müssen Interaktionen zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern zum Zweck des gegenseitigen Austauschs und des Lernens voneinander vorsehen;

- **strukturiert:** Sie müssen eine klare Methodik, ein klares Lernprogramm und geplante Lernergebnisse aufweisen;
- **strategisch:** Sie müssen zu einem breiteren Spektrum von Projekt- oder Akkreditierungszielen beitragen.

Alle Mobilitätsaktivitäten für Lernende und Personal müssen in einer Organisation im Ausland stattfinden, wobei das Personal der aufnehmenden Organisationen federführend ist (die aufnehmenden Organisationen werden auch als „Gasteinrichtungen“ bezeichnet). Zweigstellen der entsendenden Organisation oder andere mit der entsendenden Organisation verbundene Stellen können nicht als aufnehmende Organisationen fungieren, wenn sie die Anforderung für -länderübergreifende Aktivitäten nicht erfüllen.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmende mit geringeren Chancen, Minderjährige oder zu beaufsichtigende junge Erwachsene begleiten, zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

PERSONALMOBILITÄT

Förderfähige Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehr- oder Schulungstätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 10 Tage) <p>Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Lernaktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität.</p> <p>Die durchgeführten Aktivitäten müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:</p> <p>Job Shadowing/Hospitationen: Die Teilnehmenden können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer aufnehmenden Organisation in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion neue Verfahren zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. Hospitationen erfordern eine eindeutige Identifizierung des verantwortlichen Mentors in der aufnehmenden Organisation, d. h. der Person, die der Teilnehmende begleitet. Ein Mentor kann von maximal zwei Teilnehmenden gleichzeitig begleitet werden.</p> <p>Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume: Die Teilnehmenden können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer aufnehmenden Organisation in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen.</p> <p>Kurse und Schulungen: Die Teilnehmenden können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird.</p> <p>Die Gesamthöhe der Finanzhilfe¹⁰⁹ für „Kurse und Schulungen“ ist auf höchstens 50 % der gewährten Projektfinanzhilfe begrenzt. Für Projekte mit einer gewährten Finanzhilfe von insgesamt bis zu 40 000 EUR wird diese Obergrenze auf 20 000 EUR festgesetzt.</p> <p>Höchstens drei Personen derselben entsendenden Organisation und höchstens zehn Personen aus demselben Mobilitätskonsortium können Finanzmittel für die gemeinsame</p>
-------------------------------------	---

¹⁰⁹ Die Budgetkategorie „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ wird nicht auf diese Obergrenze angerechnet.

	<p>Teilnahme an demselben Kurs erhalten. Jede Person kann nur an einem Kurs pro Projekt teilnehmen.</p> <p>Die Schulung muss eine klare transnationale Komponente umfassen, z. B. durch die Förderung der Lerninteraktion zwischen Teilnehmenden aus verschiedenen Ländern oder durch die Integration anderer Elemente des transnationalen Transfers von Verfahren, wie beispielsweise die starke Einbeziehung von Lehrpersonal aus dem aufnehmenden Land, das mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausland interagiert und ihnen seine Verfahren veranschaulicht.</p> <p>Der Inhalt der Kurse und Schulungen muss für die beruflichen Kompetenzen des teilnehmenden Personals und die Ziele des Projekts oder der Akkreditierung relevant sein.</p> <p>Gefördert werden beispielsweise Kurse und Schulungen, die von öffentlichen Einrichtungen oder Freiwilligenorganisationen organisiert werden, Aktivitäten, die im Rahmen eines Austauschs von Verfahren zwischen Organisationen in verschiedenen Ländern organisiert werden, sowie kommerziell verfügbare Kurse und Schulungen. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkongressen werden nicht unterstützt. Konferenzen und ähnlich bezeichnete Veranstaltungen können nur dann für eine Finanzierung in Betracht kommen, wenn die Teilnehmenden den größten Teil ihrer Zeit für strukturierte Schulungen, Workshops, praktische Übungen, den Austausch von Verfahren mit Kolleginnen und Kollegen oder andere Formen des aktiven Lernens aufwenden.</p> <p>Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der begünstigten Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/quality-standards-key-action-1</p>
<p>Förderfähige Teilnehmende</p>	<p>Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Lehrkräfte, Schulleiter und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der Schulbildung tätig sind.</p> <p>Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der Schulbildung tätig sind, entweder in Schulen (als Hilfslehrkräfte, pädagogische Berater, Psychologen, Erasmus+-Koordinatoren usw.) oder in anderen Organisationen im Bereich der Schulbildung (z. B. Schulinspektoren, Berater, Erasmus+-Koordinatoren, Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die Schulbildung usw.).</p> <p>Die Teilnehmenden müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe Auszubildende, Expertinnen und Experten, Freiwillige, Vorstandsmitglieder, Inspektoren usw.).</p> <p>In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmenden mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen</p>

	<p>etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.</p> <p>Bedienstete, die vom Ausland aus arbeiten, können in dem Land, in dem sie arbeiten, nicht an Aktivitäten teilnehmen.</p>
Förderfähige Orte	<p>Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die Aktivitäten müssen in dem Land stattfinden, in dem die Aufnahmeorganisation rechtmäßig ansässig ist. Jede Mobilitätsaktivität kann nur in einem Land stattfinden.¹¹⁰</p>
Dokumentation der Lernergebnisse	<p>Die Anforderungen an die Dokumentation der Lernergebnisse sind in den Erasmus-Qualitätsstandards festgelegt und in der Finanzhilfvereinbarung zum Projekt weiter ausgeführt.</p> <p>Vor Beginn der Aktivität müssen die entsendende Organisation, die aufnehmende Organisation und der Teilnehmende eine Lernvereinbarung (oder ein ähnliches Dokument) abschließen, in der die erwarteten Lernergebnisse des Teilnehmenden aufgeführt sind. Für Kurse und Schulungen kann anstelle einer Lernvereinbarung ein Kursprogramm genutzt werden.</p> <p>Nach der Aktivität müssen die vom Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse durch Ausstellung eines Europass-Mobilitätsnachweises oder eines ähnlichen Dokuments anerkannt werden. Die begünstigte Organisation muss eine Kopie des ausgestellten Dokuments als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Aktivität abgeschlossen wurde. Darüber hinaus kann die nationale Agentur verlangen, dass der Begünstigte eine Finanzhilfvereinbarung mit dem Teilnehmenden unterzeichnet und diese als Teil der Belegunterlagen aufbewahrt. Diese Anforderung ist in der Finanzhilfvereinbarung anzugeben.</p>

MOBILITÄT DER LERNENDEN

Förderfähige Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenmobilität von Schülern (2 bis 30 Tage, mindestens zwei Schüler pro Gruppe) ▪ Kurzfristige Lernmobilität von Schülern (10 bis 29 Tage) ▪ Langfristige Lernmobilität von Schülern (30 bis 365 Tage) <p>Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit virtuellen Lernaktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität.</p> <p>Die durchgeführten Aktivitäten müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:</p> <p>Gruppenmobilität von Schülern: Eine Gruppe von Schülern aus der entsendenden Schule kann Zeit im Ausland verbringen gemeinsam mit Mitschülern aus einem anderen Land lernen. Die entsendende Schule muss die Lernaktivitäten in Zusammenarbeit mit einer Partnerschule</p>
---------------------------------	--

¹¹⁰ Kurze grenzüberschreitende Reisen sind zulässig, wenn dies für die Aktivität relevant ist; für die Zwecke der Finanzhilfberechnung gilt dies jedoch nicht als Änderung des Landes, in dem sich der Veranstaltungsort befindet. Werden aufeinanderfolgende Aktivitäten in verschiedenen Ländern organisiert, so muss jede Aktivität für sich sämtliche einschlägigen Förderkriterien erfüllen.

	<p>im aufnehmenden Land konzipieren.¹¹¹ Lehrkräfte oder anderes qualifiziertes Lehrpersonal aus der entsendenden Schule müssen die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und ihren Lernprozess anleiten. Bei Bedarf können auch andere Erwachsene als Begleitpersonen fungieren, um die begleitenden Lehrkräfte zu unterstützen.¹¹²</p> <p>Kurzfristige Lernmobilität von Schülern: Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, um in einer Partnerschule zu lernen oder ein Praktikum bei einer anderen einschlägigen Organisation im Ausland zu absolvieren. Für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Für Teilnehmende mit geringeren Chancen kann die Mobilität mit einer Mindestdauer von zwei Tagen organisiert werden, sofern dies gerechtfertigt ist.</p> <p>Langfristige Lernmobilität von Schülern: Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, um in einer Partnerschule zu lernen oder ein Praktikum bei einer anderen einschlägigen Organisation im Ausland zu absolvieren. Für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Alle Teilnehmende erhalten eine obligatorische Ausreisevorbereitung. Es werden mehr Mittel für die organisatorische und sprachliche Unterstützung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Unterschied zwischen den Formaten Gruppen- und Einzelaktivität nicht auf den Reise- und Unterbringungsmodalitäten beruht, sondern vielmehr auf den Anforderungen für gemeinsame oder individuelle Lernprogramme, wie nachstehend unter „Dokumentation der Lernergebnisse“ beschrieben. Dementsprechend wird für Gruppen- bzw. Einzelaktivitäten ein unterschiedliches Maß an organisatorischer Unterstützung bereitgestellt, wie in den am Ende dieses Kapitels angegebenen Regeln für die Finanzierung festgelegt.</p>
Förderfähige Teilnehmende	<p>Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen in der entsendenden Schule an einem Bildungsprogramm teilnehmen.¹¹³</p> <p>Es können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in Ländern, in denen es eine solche Praxis gibt, außerhalb eines institutionellen Rahmens unterrichtet werden.¹¹⁴</p>
Förderfähige Orte	<p>Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die Aktivitäten müssen in dem Land</p>

¹¹¹ Programme für Gruppenaktivitäten, die ausschließlich oder hauptsächlich aus kommerziell angebotenen Aktivitäten bestehen, wie z. B. Kurse an einer Sprachschule oder andere kommerzielle „gebrauchsfertige“ Aktivitäten, sind nicht förderfähig. Sofern für das Lernprogramm der Aktivität relevant, können die Schülerinnen und Schüler einen kleineren Teil der Mobilitätsphase mit gemeinsamen Ausflügen in die Natur und zu kulturellen Stätten, in Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, mit internationalen Wettbewerben oder ähnlichen Lernaktivitäten verbringen. Diese Inhalte müssen jedoch stets in ein von den beiden Schulen entwickeltes Peer-Learning-Programm eingebettet sein.

¹¹² In jedem Fall sind die entsendenden und aufnehmenden Schulen dafür verantwortlich, dass die geltenden Vorschriften und Gesetze in den Entsende- und Aufnahmeländern vollständig eingehalten werden.

¹¹³ Die Definition förderfähiger Bildungsprogramme obliegt der zuständigen nationalen Behörde jedes EU-Mitgliedstaats oder jedes mit dem Programm assoziierten Drittlands und wird auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

¹¹⁴ Die Rechtmäßigkeit und die Bedingungen für eine Schulbildung außerhalb des institutionellen Rahmens werden durch die nationale Gesetzgebung in den einzelnen Ländern geregelt. In den Ländern, in denen diese Möglichkeiten bestehen, entscheidet die zuständige nationale Behörde, welche Schulen als entsendende Schulen für Schülerinnen und Schüler fungieren können, die auf diese Weise unterrichtet werden.

	<p>stattfinden, in dem die Aufnahmeorganisation rechtmäßig ansässig ist. Jede Mobilitätsaktivität kann nur in einem Land stattfinden.¹¹⁵</p> <p>Gruppenmobilität von Schülern muss in einer aufnehmenden Schule erfolgen. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Schule stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmenden von der aufnehmenden Schule zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden.</p> <p>Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von Schülern an einem Sitz einer Einrichtung der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einer EU-Einrichtung oder in Zusammenarbeit mit einer solchen organisiert wird.¹¹⁶</p> <p>Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen an den Gruppenaktivitäten Schüler aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen.</p>
<p>Dokumentation der Lernergebnisse</p>	<p>Die Anforderungen an die Dokumentation der Lernergebnisse sind in den Erasmus-Qualitätsstandards festgelegt und in der Finanzhilfvereinbarung zum Projekt weiter ausgeführt.</p> <p>Individuelle Mobilitätsaktivitäten: Vor Beginn der Aktivität müssen die entsendende Organisation, die aufnehmende Organisation und der Teilnehmende eine Lernvereinbarung (oder ein ähnliches Dokument) abschließen, in der die erwarteten Lernergebnisse des Teilnehmenden aufgeführt sind. Nach der Aktivität müssen die vom Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse durch Ausstellung eines Europass-Mobilitätsnachweises oder eines ähnlichen Dokuments anerkannt werden. Die begünstigte Organisation muss eine Kopie des ausgestellten Dokuments als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Aktivität abgeschlossen wurde. Darüber hinaus kann die nationale Agentur verlangen, dass der Begünstigte eine Finanzhilfvereinbarung mit dem Teilnehmenden unterzeichnet und diese als Teil der Belegunterlagen aufbewahrt. Diese Anforderung ist in der Finanzhilfvereinbarung anzugeben.</p> <p>Gruppenmobilitätsaktivitäten: Es muss ein Lernprogramm für die gesamte Gruppe festgelegt werden (individuelle Lernvereinbarungen sind nicht erforderlich). Nach der Aktivität muss die begünstigte Organisation das Lernprogramm und eine Teilnehmerliste (auf der auch die Begleitpersonen aufgeführt sind) als Nachweis für den Abschluss der Aktivität aufbewahren.</p>

¹¹⁵ Kurze grenzüberschreitende Reisen sind zulässig, wenn dies für die Aktivität relevant ist; für die Zwecke der Finanzhilfberechnung gilt dies jedoch nicht als Änderung des Landes, in dem sich der Veranstaltungsort befindet. Werden aufeinanderfolgende Aktivitäten in verschiedenen Ländern organisiert, so muss jede Aktivität für sich sämtliche einschlägigen Förderkriterien erfüllen.

¹¹⁶ Sitze der Organe der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet, wenn Teilnehmende aus mindestens zwei Ländern gemeinsam an der Aktivität teilnehmen. In diesem Fall kann eine Finanzierung (wie im Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?“ beschrieben) für alle Teilnehmenden, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden. Eine Liste der Organe und Einrichtungen der EU finden Sie unter https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies_de.

SONSTIGE UNTERSTÜTZTE AKTIVITÄTEN

Förderfähige Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) <p>Die durchgeführten Aktivitäten müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:</p> <p>Eingeladene Experten: Schulen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Schule beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der Schule anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen.</p> <p>Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen: Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten.</p>
Förderfähige Teilnehmende	<p>Eingeladene Experten können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind.</p> <p>Die Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen steht Teilnehmenden offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen¹¹⁷ haben. Für ihre Teilnahme kann finanzielle Unterstützung gewährt werden, sofern die entsendende Einrichtung keine Finanzhilfe zu demselben Zweck gewährt.</p>
Förderfähige Orte	<p>Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).</p>
Dokumentation der Lernergebnisse	<p>Bei eingeladenen Experten muss das Lernprogramm, das der Experte vorlegen wird, vor der Aktivität mit der begünstigten Organisation abgestimmt werden. Nach der Aktivität muss die begünstigte Organisation das durchgeführte Lernprogramm als Nachweis für den Abschluss der Aktivität aufbewahren.</p> <p>Bei in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen gelten die für Einzelaktivitäten der Mobilität zu Lernzwecken beschriebenen Anforderungen.</p>

VORBEREITENDE BESUCHE

Was ist ein vorbereitender Besuch?	<p>Bei einem vorbereitenden Besuch handelt es sich um einen Besuch von Mitarbeitern der entsendenden Organisation bei einer potenziellen aufnehmenden Organisation mit dem Ziel, eine Mobilitätsaktivität für Lernende oder Personal besser vorzubereiten.</p>
---	--

¹¹⁷ Junge Absolventinnen und Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmenden nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

<p>Wann kann ein vorbereitender Besuch organisiert werden?</p>	<p>Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern.</p> <p>So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Mobilität von Teilnehmern mit geringeren Chancen besser vorzubereiten, die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten.</p> <p>Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von „Kursen und Schulungen“, organisiert werden.</p>
<p>Wer kann an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen?</p>	<p>Vorbereitende Besuche können von allen Personen durchgeführt werden, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Personalmobilität infrage kommen und an der Organisation des Projekts beteiligt sind.</p> <p>In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen werden, und Teilnehmende, die bei allen Arten von Aktivitäten geringere Chancen haben, an vorbereitenden Besuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen.</p> <p>An einem vorbereitenden Besuch können höchstens drei Personen teilnehmen.</p>
<p>Wo können vorbereitende Besuche stattfinden?</p>	<p>Vorbereitende Besuche finden in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Organisation oder an einem anderen Ort der geplanten Mobilitätsaktivitäten statt. Die für die Orte von Mobilitätsaktivitäten für Personal und Lernende geltenden Regeln sind auch auf die mit diesen Aktivitäten verbundenen vorbereitenden Besuche anzuwenden.</p> <p>Pro Aufnahmeorganisation kann nur ein vorbereitender Besuch organisiert werden.</p>

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON SCHÜLERN UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller müssen zum Projektbeginn über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	<p>Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen.</p> <p>Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss.</p> <p>Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden.¹²⁰ Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein.¹²¹ Die Beziehung zwischen dem Konsortialkoordinator und den Konsortiumsmitgliedern muss auf Zusammenarbeit ausgerichtet und darf nicht gewinnorientiert sein.</p> <p>Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung.</p> <p>Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in höchstens zwei Anträgen der Leitaktion 1 im Bereich der Schulbildung Finanzmittel beantragen. Aus diesem Grund können im Bereich der Schulbildung Organisationen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein</p>

¹²⁰ Für die Zwecke der Auftragsvergabe können Konsortiumsmitglieder Mitbegünstigte, verbundene Stellen oder Dritte sein, die finanzielle Unterstützung erhalten. Die Unterstützung Dritter kann auf der Grundlage der in den Erasmus-Qualitätsstandards festgelegten Anforderungen für förderfähige Aktivitäten und förderfähige Teilnehmende (entsprechend den Vorgaben für diese Aktion) bis zu einem Höchstbetrag von 60 000 EUR pro Aufnahmeorganisation gewährt werden. Mitglieder des Konsortiums, die rechtlich Teil derselben Einrichtung wie der Konsortialkoordinator sind, können die Projektfinanzhilfe erhalten und gelten juristisch nicht als Mitbegünstigte, verbundene Stellen oder Dritte. Die Entscheidung über die vertragliche Struktur jedes Mobilitätskonsortiumprojekts wird von der nationalen Agentur auf der Grundlage des Status und der formellen Verbindungen des Konsortialkoordinators und der Konsortiumsmitglieder im nationalen Rechtsrahmen getroffen. In jedem Fall müssen die teilnehmenden Mitglieder des Konsortiums im Projektantrag und in der Projektfinanzhilfevereinbarung als Teil der Projektbeschreibung aufgeführt werden.

¹²¹ Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. ein Lycée français oder Deutsche Schulen), können an Mobilitätskonsortien teilnehmen, die von Organisationen geleitet werden, die von der nationalen Agentur des Landes, das die Schule beaufsichtigt, akkreditiert sind. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig an Projekten teilnehmen, die von nationalen Agenturen in zwei verschiedenen Ländern verwaltet werden. Ein Mobilitätskonsortium, an dem Schulen mit dem oben genannten Sonderstatus beteiligt sind, kann weder Mobilitätsaktivitäten zwischen den verschiedenen Organisationen des Konsortiums organisieren noch Mobilitätsaktivitäten für Lernende oder Personal organisieren, wenn das Zielland das Land der für die Beaufsichtigung zuständigen nationalen Behörde ist.

	akkreditiertes Projekt beantragen, zusätzlich nur an einem Antrag für ein Mobilitätskonsortium als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Anträgen von Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	19. Februar, 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. In begründeten Fällen können die Begünstigten eine Verlängerung der Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate beantragen. Sofern die nationale Agentur nichts anderes beschließt, erfolgt die Verlängerung nach Ablauf von 12 Monaten der Durchführung.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.
Förderfähige Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Schulbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmer, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden.
Unterstützende Organisationen	<p>Eine unterstützende Organisation hilft der begünstigten Organisation bei praktischen Aspekten der Projektdurchführung, die nicht die Kernaufgaben des Projekts betreffen. Zu den Kernaufgaben des Projekts gehören die finanzielle Verwaltung der Programmmittel, der Kontakt mit der nationalen Agentur, die Berichterstattung über die durchgeführten Aktivitäten sowie alle Entscheidungen, die sich unmittelbar auf den Inhalt, die Qualität und die Ergebnisse der durchgeführten Aktivitäten auswirken (z. B. Wahl der Aktivitätsart, die Dauer und die Aufnahmeorganisation, Definition und Bewertung der Lernergebnisse). Die Beteiligung einer unterstützenden Organisation bedarf der Genehmigung durch die nationale Agentur.</p> <p>Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Die unterstützende Organisation handelt unter der Leitung der begünstigten Organisation, die letztlich für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Aktivitäten verantwortlich bleibt. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.</p> <p>Im Falle einer mangelhaften Umsetzung von Qualitätsstandards oder einer anderen Form der Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann die nationale Agentur verlangen, dass der Begünstigte keine Unterstützung mehr für bestimmte Aufgaben erhält und diese selbst umsetzt. Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die nationale Agentur die Finanzhilfvereinbarung kündigen.</p>

	Aufnehmende Organisationen, die den Teilnehmenden der begünstigten Organisation Lerninhalte und Mentoring zur Verfügung stellen, gelten nicht als unterstützende Organisationen, es sei denn, sie unterstützen den Begünstigten gleichzeitig bei anderen Aufgaben des Projektmanagements, die normalerweise von der entsendenden Organisation wahrgenommen werden.
--	--

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, wird in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung vorgenommen. Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskomponenten: qualitative Leistung, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Die für akkreditierte Projekte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die genauen Regeln für die Mittelzuweisung werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Frist für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die Regeln für die Mittelzuweisung müssen den Grundsätzen der Fairness, Transparenz und Gleichbehandlung entsprechen. Die Indikatoren und Parameter, die bei der Mittelzuweisung verwendet werden, müssen objektiv und überprüfbar sein, und ihre Werte müssen den Antragstellern vor Ablauf der Einreichungsfrist bekannt sein.

Auf der Grundlage der geltenden Finanzierungsbeiträge je Einheit und der historischen Daten schätzt die nationale Agentur die Mittel, die für die Durchführung der von den einzelnen Antragstellern beantragten Aktivitäten erforderlich sind. Den Antragstellern kann keine Finanzhilfe gewährt werden, die über dem veranschlagten Budget liegt.

Erhält ein Antragsteller den vollständigen Kostenvorschlag für die Durchführung der beantragten Aktivitäten, so werden die im Antrag geforderten Tätigkeiten als Zielvorgaben für die Durchführung in die Projektfinanzhilfevereinbarung aufgenommen. Andernfalls werden, wenn der Antragsteller nicht den gesamten veranschlagten Finanzplan erhält, die Zielvorgaben für die Durchführung angepasst, um zu der gewährten Finanzhilfe proportional zu bleiben.¹²²

Die Mittel für die Kostenkategorien „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ und „Außergewöhnliche Kosten“ können nicht auf die gleiche Weise geschätzt werden wie die Mittel für Kostenkategorien, bei denen Finanzierungsbeiträge je Einheit angewandt werden. Die nationale Agentur prüft die Anträge für diese Kostenarten getrennt auf der Grundlage der vorgelegten Beschreibung und Begründung. Während der Projektdurchführung können die Begünstigten bei Bedarf weitere Anträge für diese Arten von Kosten stellen. Die nationale Agentur wird solche zusätzlichen Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeiten, solange Mittel verfügbar sind.

¹²² Die nationale Agentur kann begrenzte Änderungen an der proportionalen Anpassung vornehmen, um eine bessere Anpassung zwischen der gewährten Finanzhilfe und den Zielaktivitäten zu ermöglichen, die Kohärenz mit dem genehmigten Erasmus-Plan zu gewährleisten, vorrangige Aktivitäten angemessen zu unterstützen, mindestens einen Teilnehmer pro Art und Kategorie der vom Antragsteller beantragten Aktivität zu halten und die Bestimmungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einzuhalten.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die folgenden Finanzierungsregeln gelten für kurzfristige Projekte und akkreditierte Projekte für die Mobilität von Schülern und Personal in der Schulbildung. Erasmus+-Projekte werden nach dem Grundsatz der Kofinanzierung finanziert. Dementsprechend werden die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Einheitskosten so berechnet, dass sie durchschnittlich 80 % der tatsächlichen Kosten abdecken. Die Projekte können Teilnehmende umfassen, deren Finanzhilfe vollständig oder teilweise aus anderen Quellen als Erasmus+ finanziert wird. Für jeden einzelnen Teilnehmenden kann der Begünstigte Finanzmittel für alle förderfähigen Einheitszuschüsse oder nur für einige davon (wenn die übrigen Kosten auf andere Weise gedeckt werden) beantragen. Die im Rahmen von Erasmus+ erhaltenen Mittel können durch die begünstigte Organisation selbst, durch andere EU-Fonds, Spenden, Beiträge von Teilnehmenden, Beiträge Dritter usw. ergänzt werden. Der Grundsatz der Vermeidung von Doppelfinanzierungen ist zu beachten (siehe Teil C). Wenn der Begünstigte Beiträge der Teilnehmenden vorsieht, so müssen diese im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Erasmus-Qualitätsstandards stehen. Durch diese Beiträge dürfen insbesondere keine Hindernisse für die Inklusion von Teilnehmenden mit geringeren Chancen entstehen.

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung des Projekts zusammenhängende Kosten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen. Beispiele hierfür sind: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden während der Mobilität, Dienste, Werkzeuge und Ausrüstung, die für die Projektdurchführung benötigt werden, virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union. Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der	100 EUR <ul style="list-style-type: none"> – pro Schüler/in im Rahmen der Gruppenmobilität – pro Teilnehmendem an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen – pro eingeladenen Experten – pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung
		350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmenden an derselben Art von Aktivität <ul style="list-style-type: none"> – pro Teilnehmendem an der kurzfristigen Lernmobilität von Schülern – pro Teilnehmendem an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit
		500 EUR <ul style="list-style-type: none"> – pro Teilnehmendem an der langfristigen Lernmobilität von Schülern

	<p>aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden. Begleitpersonen gelten nicht als Teilnehmende an Lernmobilitätsaktivitäten und werden bei der Berechnung der organisatorischen Unterstützung nicht berücksichtigt.</p>			
<p>Reisekosten</p>	<p>Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.</p> <p>Darüber hinaus gilt: Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der für Schülerinnen und Schüler in langfristiger Mobilität organisierten Ausreisevorbereitung und zurück entstehen.</p> <p>Generell gilt die Regel, dass Teilnehmende bei einer Strecke von weniger als 500 km mit emissionsarmen Verkehrsmitteln reisen.</p> <p>Bei einer Strecke von mehr als 500 km wird den</p>	Entfernung	Umweltfreundliches Reisen	Nicht umweltfreundliches Reisen
		10–99 km	56 EUR	28 EUR
		100–499 km	285 EUR	211 EUR
		500–1999 km	417 EUR	309 EUR
		2000–2999 km	535 EUR	395 EUR
		3000–3999 km	785 EUR	580 EUR
		4000–7999 km	1188 EUR	1188 EUR
		8000 km oder mehr	1735 EUR	1735 EUR

	<p>Teilnehmenden nachdrücklich empfohlen, eine Kombination verschiedener Verkehrsmittel zu nutzen, um ihre Reise nachhaltiger zu gestalten.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Teilnehmenden und Begleitpersonen.</p> <p>Der Antragsteller muss die Entfernung der einfachen Strecke (Luftlinie) zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität¹²³ mithilfe des Entfernungrechners der Europäischen Kommission¹²⁴ angeben.</p>				
<p>Individuelle Unterstützung</p>	<p>Aufenthaltskosten der Teilnehmenden und Begleitpersonen¹²⁵ während der Aktivität.</p> <p>Bei Bedarf sind die Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für</p>	<p>Teilnehmerkategorie</p>	<p>Ländergruppe 1</p>	<p>Ländergruppe 2</p>	<p>Ländergruppe 3</p>
		<p>Personal</p>	<p>107-191 EUR</p>	<p>95-169 EUR</p>	<p>84-148 EUR</p>
		<p>Schüler/innen</p>	<p>48-85 EUR</p>	<p>41-74 EUR</p>	<p>36-64 EUR</p>
		<p>Dabei handelt es sich um die zulässigen Spannen für Grundbeträge pro Aktivitätstag. Die nationale Agentur wird innerhalb dieser Spannen über die genauen Grundbeträge für die von ihr verwalteten Projekte entscheiden und diese Informationen auf ihrer Website veröffentlichen.</p> <p>Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität (Reisetage inbegriffen) zahlbar. Ab dem 15. Tag entspricht der zu zahlende Satz</p>			

¹²³ Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1 365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1 999 km).

¹²⁴ https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de.

¹²⁵ Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

	<p>diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden und Begleitpersonen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland¹²⁶.</p>	<p>70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.</p>
Inklusionsunterstützung	<p>Inklusionsunterstützung für Organisationen: Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen</p>	<p>125 EUR pro Teilnehmendem</p>
	<p>Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien</p>	<p>100 % der förderfähigen Kosten</p>

¹²⁶ Gruppen von Aufnahmeländern:

Ländergruppe 1: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden

Ländergruppe 2: Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern

Ländergruppe 3: Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn

	<p>„Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).</p> <p>Inklusionsunterstützung kann auch Personal mit geringeren Chancen gewährt werden, das die Rolle von Begleitpersonen übernimmt oder an einem vorbereitenden Besuch teilnimmt.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: tatsächliche Kosten.</p> <p>Zuweisungsregel: Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.</p>	
Vorbereitende Besuche	<p>Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Einheitskosten.</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden.</p>	680 EUR pro Teilnehmer
Kursgebühren	<p>Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für das Format der Personalmobilität „Kurse und Schulungen“.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Dauer des Kurses.</p>	80 EUR pro Teilnehmer und Tag
Sprachliche Unterstützung	<p>Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmer, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität</p>	<p>150 EUR pro Teilnehmendem</p> <p>Darüber hinaus gilt: 150 EUR für die verstärkte Sprachförderung pro Teilnehmendem an langfristiger Lernmobilität von Schülern</p>

	<p>studieren oder Schulungen erhalten.</p> <p>Sprachliche Unterstützung ist für Teilnehmende an folgenden Arten von Aktivitäten förderfähig: Job Shadowing/Hospitationen, Lehr- und Schulungstätigkeit, Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen, kurzfristige Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern und langfristige Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmende die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist oder weil für Teilnehmende mit geringeren Chancen besondere Hindernisse bestehen. Die oben genannten Bedingungen gelten nicht für die verstärkte Unterstützung von Teilnehmenden an der langfristigen Lernmobilität von Schülern.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.</p> <p>Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden.</p>	
<p>Außergewöhnliche Kosten</p>	<p>Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert.</p>	<p>Kosten für Finanzsicherheiten: 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: 80 % der förderfähigen Kosten</p>

	<p>Hohe Reisekosten der Teilnehmenden und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht über die reguläre Kategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können. Im Falle einer Bewilligung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten.</p> <p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen.</p> <p>Finanzierungsmechanismus: tatsächliche Kosten.</p> <p>Zuweisungsregel: Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden abdeckt.</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>
--	---	--